

verschiedener sozialistischer Staaten (UdSSR, Ungarn, Bulgarien, Korea, Jugoslawien) stellte er fest, daß allgemein bei vorsätzlich begangenen Straftaten das Vorliegen des Bewußtseins der Gesellschaftsgefährlichkeit gefordert wird. Dem ist im Prinzip zuzustimmen, allerdings nicht in einer allgemeinen Regelung, sondern differenziert für die einzelnen Hauptarten der Vergehen und Verbrechen.

Hinsichtlich des Wissens um die Rechtswidrigkeit der Handlung ist bislang stets davon ausgegangen worden, daß ein Rechtsirrtum, ein Nichtwissen um das Verbotensein, nicht von der strafrechtlichen Verantwortlichkeit befreit. Anerkannt wird nur der Irrtum über Tatumstände, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören oder die Strafbarkeit erhöhen (§ 59 StGB). Jedoch ist im Bereich der Wirtschaft das Merkmal des Bewußtseins der Rechtswidrigkeit bei vorsätzlichen Handlungen schon seit langem aufgenommen. So muß der gem. § 9 WStVO zur Verantwortung gezogene Täter gewußt haben, daß sein Handeln rechtswidrig ist, daß er gegen die genannten Gesetze oder Verordnungen verstoßen hat. Ein solcher Weg wäre auch im neuen Strafgesetzbuch für ganz bestimmte Bereiche konkret zu prüfen und festzulegen.

In der Diskussion zu dieser Problematik sprach sich Dr. M. Benjamin, Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft „Walter Ulbricht“, dafür aus, das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit und Gesellschaftsgefährlichkeit zu fordern, da die Kenntnis der Gesetze in nicht wenigen Fällen von großer Bedeutung für die Einschätzung der Haltung des Täters ist. Hinderer meinte, daß viele Täter spontan handeln. Das Bewußtsein des gesellschaftlich notwendigen Verhaltens wird oft vorausgesetzt, es ist aber in vielen Fällen überhaupt nicht vorhanden.

Leksehawies darauf hin, daß die Notwendigkeit besteht, daß sich die Menschen ganz bestimmter sozialer Anforderungen bewußt werden.

Dr. Berthold, Direktor der Bezirksnervenklinik Schwerin, gab schließlich zu bedenken, daß man es doch bei der Gruppe der mittleren und kleineren Kriminalität vielfach mit recht primitiven Menschen zu tun habe, die einfach überfordert wären, wollte man bei ihnen ein Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fordern.

Als Ergebnis dieser Diskussion und der Beratung auf der erweiterten Arbeitsgruppenbesprechung am 20. Januar 1964 wurden Regelungen vorgeschlagen, welche die Schuld bei Vorliegen besonderer Umstände oder Situationen ausschließen bzw. mindern.

Für den *Irrtum* wurde folgende Bestimmung vorgeschlagen:

„(1) Vorsätzliches Verschulden ist nicht gegeben, wenn sich der Täter eines Umstandes nicht bewußt war, der die strafrechtliche Verantwortlichkeit für die Tat begründet. Sie ist ferner ausgeschlossen, wenn der Handelnde irrtümlich annahm, es sei eine Situation gegeben, in der sein Handeln durch einen gesetzlich anerkannten Rechtfertigungsgrund gestattet sei, oder wenn der Täter die Grenzen der Notwehr oder des Notstandes auf Grund eines Irrtums über die Gefährlichkeit des Angriffes oder die Größe der Gefahr oder die Auswirkungen der Verteidigungs- bzw. Abwehrhandlung überschritten hat. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit für Fahrlässigkeit wird dadurch nicht berührt.“

(2) Vorsätzliche Schuld ist nicht gegeben, wenn die begangene Tat mit der Verletzung besonderer, dem Täter unter den gegebenen Umständen kraft Gesetzes, Berufs oder der gesellschaftlichen Stellung obliegender Pflichten verbunden war und der Täter sich dieser Verletzung besonderer Pflichten nicht bewußt war.

(3) Diese Regel findet keine Anwendung, wenn der Täter in Mißachtung der Grund- und Menschenrechte, der völkerrechtlichen Pflichten oder der staatlichen Souveränität der DDR handelte oder sich in verantwortungsloser Weise des Unrechts der Tat nicht bewußt wurde.“

Der *Notstand* als subjektiver Rechtfertigungsgrund soll in seinem Absatz 2 folgende Schuld-milderungsmöglichkeit! vorsehen:

„(2) Die Schuld des Täters ist gemildert, wenn er durch eine von ihm nicht verschuldete, anders nicht abwendbare, ihm selbst oder einem anderen Menschen drohende Gefahr für Leben und Gesundheit in einen Zustand heftiger Erregung oder großer Verzweiflung versetzt worden ist und in diesem Zustand sich oder andere Personen durch einen Angriff auf Leben und Gesundheit anderer Menschen zu retten versucht. Die Strafe kann in Abhängigkeit von der Größe der Gefahrenlage, der psychischen Zwangslage, in der sich der Täter befand, und der Schwere der begangenen Tat nach den Grundsätzen über die Strafmilderung herabgesetzt werden; in außergewöhnlichen Fällen einer solchen Notlage kann auch von Strafe abgesehen werden.“

Die strafrechtliche Verantwortlichkeit ist weiterhin dann ausgeschlossen, wenn jemand zu einer Handlung genötigt worden ist. Der *Nötigungsstand* soll wie folgt im Allgemeinen Teil des StGB geregelt werden:

„Eine Tat zieht keine strafrechtliche Verantwortlichkeit nach sich, wenn der Täter von einem anderen durch unwiderstehliche Gewalt oder durch Drohung mit einer gegenwärtigen, anders nicht abwendbaren Gefahr für Leben und Gesundheit seiner selbst oder eines anderen Menschen zur Begehung der Tat gezwungen worden ist und wenn der sich aus der Tat ergebende Schaden für die Gesellschaft oder andere Personen nicht außer Verhältnis zu der drohenden Gefahr stand oder wenn durch die Tat nicht das Leben anderer Menschen geopfert wurde. Das Überschreiten der Grenzen des Nötigungsstandes kann strafmildernd berücksichtigt werden, wenn der Täter durch die Gewaltanwendung oder durch die drohenden Gefahren in eine bedeutende psychische Zwangslage geraten ist.“

Schließlich entfällt die strafrechtliche Verantwortlichkeit dann, wenn eine *Pflichtenkollision* auftritt und eine Schadensverhinderung durch eine Pflichtverletzung nach verantwortungsvoller Entscheidung des Handelnden möglich und wahrscheinlich ist.

Nachfolgende Bestimmung sollte aufgenommen werden:

„(1) Gerechtfertigt handelt, wer in Ausübung der ihm durch die sozialistische Rechtsordnung übertragenen Pflichten sich nach verantwortungsbewußter Prüfung der Sachlage zur Begehung einer Pflichtverletzung entscheidet, um durch die Erfüllung anderer Pflichten den Eintritt eines größeren, anders nicht abwendbaren Schadens für die Gesellschaft oder andere Personen zu verhindern und auch verhindert.“

(2) Wer in einer solchen Lage durch seine Entscheidung zur Pflichtverletzung einen größeren Schaden oder gleichwertigen Schaden bewirkt als den, den er abwendete, oder wenn es ihm nicht gelingt, den drohenden Schaden abzuwenden, handelt schuldlos, wenn die Situation von ihm schnelles Reagieren erforderte, er die in dieser Situation von ihm geforderten und ihm möglichen pflichtgemäßen Anstrengungen unternahm, um die sachgerechte Entscheidung zu treffen.

(3) Diese Bestimmung findet nur Anwendung, wenn der Täter die Gefahren, zu deren Abwendung er tätig wurde, nicht selbst schuldhaft herbeigeführt hat.“

Zum Produktionsrisiko

Im Zusammenhang mit der Diskussion zu Schuldausschließungs- und Schuld-milderungsgründen wurde auch zur Problematik des Produktionsrisikos Stellung genommen. Seidel, wiss. Assistent am Institut für Strafrecht der Humboldt-Universität, unterschied im wesentlichen drei verschiedene Arten des Risikos:

1. Das gerechtfertigte Risiko. Es wird im wesentlichen durch drei Momente charakterisiert:

- a) Ein hoher gesellschaftlicher Nutzen wird erstrebt;
- b) dieser tritt mit hoher Wahrscheinlichkeit ein;
- c) nur zu einem äußerst geringen Grad besteht die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines gesellschaftlichen Nachteils.

2. Das ungerechtfertigte, aber schuldausschließende Risiko.

Ein solches Risiko ist dann gegeben, wenn ein Mensch in einer bestimmten Situation von mehreren ihm zur Wahl stehenden Handlungsvarianten eine auswählt mit dem Ziel, den größtmöglichen gesellschaftlichen Vorteil zu erreichen bzw. mit einem Maximum an Wahrscheinlichkeit einen negativen Ausgang eines Ge-